



Die Zulassungs- und Prüfungsordnung der ÖGNI Akademie

(Gültig für Lehrgänge der ÖGNI GmbH zum ÖGNI Registered Professional und ÖGNI Consultant sowie die Ausbildung zum ÖGNI Auditor)

Soweit in den Regelungen dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Personen.

Präambel

Die ÖGNI GmbH wendet das DGNB System an, welches ermöglicht, nachhaltige Gebäude nach Maßgabe abgestimmter Bewertungsregeln zu zertifizieren und deren bauliche Qualitäten transparent zu machen. Um flächendeckend Zertifizierungen nach dem DGNB System zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Quartieren anbieten zu können, bedarf es einer ausreichenden Zahl qualifizierter, von der ÖGNI GmbH (nachfolgend „ÖGNI“) geprüfter und zugelassener Auditoren, Consultants und Registered Professionals. Um dies zu gewährleisten, bietet die ÖGNI GmbH eine themen- und fachspezifische Ausbildung an.

Zur Gewährleistung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Ausbildung und Prüfung von Kandidaten, soll die Zulassungs- und Prüfungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung der Teilnehmer zu den Ausbildungslehrgängen der ÖGNI Akademie, der Ausbildung zum ÖGNI Auditor sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen festlegen. Dieser Qualitätsanspruch, der sich auf Ebene der Auditierung von Bauprojekten durch die qualifizierten Auditoren fortsetzt, soll unter anderem durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen bei der Ausbildung gewährleistet werden.

Dies vorausgeschickt erlässt die ÖGNI folgende für die ÖGNI Akademie verbindliche Zulassungs- und Prüfungsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungs- und Prüfungsordnung regelt

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungslehrgängen der ÖGNI Akademie und
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, das Verfahren und die inhaltlichen Mindestanforderungen der Abschlussprüfungen der Ausbildungslehrgänge bzw. der Ausbildung zum ÖGNI Auditor der ÖGNI Akademie sowie
3. die Zulassung als lizenziertes ÖGNI Auditor bzw. ÖGNI Consultant.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Ausbildung zum ÖGNI Consultant und ÖGNI Registered Professional erfolgt im Rahmen von Lehrgängen entsprechend des jeweiligen Ausbildungskonzeptes. Die Ausbildung zum ÖGNI Auditor entsprechend gem. § 11.

2. Die Ausbildung zum ÖGNI Auditor und ÖGNI Consultant für die internationale Anwendung des DGNB Systems erfolgt im Rahmen eines Basislehrgangs entsprechend des jeweils gültigen Ausbildungskonzeptes.
3. Zu Ausbildungslehrgängen der ÖGNI Akademie bzw. der Ausbildung zum ÖGNI Auditor kann zugelassen werden, wer
 - a. sich unter Angabe der erforderlichen Daten fristgerecht und verbindlich bei der Geschäftsstelle der ÖGNI anmeldet,
 - b. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 3 bis 5 erfüllt und
 - c. nach Aufforderung durch die ÖGNI Akademie Nachweise über die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 3 ff. erbringt.

§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – ÖGNI Registered Professional

Für die Zulassung zur Ausbildung zum ÖGNI Registered Professional sind keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen gegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung sind in § 8 geregelt.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – ÖGNI Consultant

ÖGNI Consultants haben Grundkenntnisse der Zertifizierungsprozesse und -kriterien des DGNB Systems. Sie können nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Nutzungsprofils, der jeweils anwendbaren Kriterien und ihrer Indikatoren sowie den einschlägigen Dokumentationsanforderungen bei der Zertifizierung nach dem DGNB System zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Quartieren, den Zertifizierungsprozess unterstützen. Sie kennen das Zertifizierungssystem und können hinsichtlich des Zertifizierungsprozesses beraten. Dies erfordert zum einen qualifizierte Vorkenntnisse sowie eine Ausbildung mit Abschluss der Prüfung zum ÖGNI Consultant und zum anderen die Zulassung zum ÖGNI Consultant.

Für die Zulassung zur Teilnahme zum ÖGNI Consultant Kurs sind keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen gegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung sind in § 8 geregelt.

§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen – ÖGNI Auditor [Gebäude bzw. Quartiere]

ÖGNI Auditoren haben zum einen Grundkenntnisse in allen Themenfeldern des nachhaltigen Bauens, die im DGNB System abgebildet sind, zum anderen Detailwissen bzgl. der Zertifizierungsprozesse und -kriterien. ÖGNI Auditoren prüfen und dokumentieren Projekte nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Nutzungsprofils, der jeweils anwendbaren Kriterien und ihrer Indikatoren sowie den einschlägigen Dokumentationsanforderungen bei der Zertifizierung nach dem DGNB System zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Quartieren. ÖGNI Auditoren beraten sowohl hinsichtlich der im Zertifizierungsprozess notwendigen Schritte als auch ggf. hinsichtlich einzelner Optimierungspotenziale bezogen auf die Nachhaltigkeit eines Gebäudes und eines Quartiers. Dies erfordert zum einen qualifizierte Vorkenntnisse sowie eine Ausbildung zum ÖGNI Auditor, zum anderen die Zulassung zum ÖGNI Auditor.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum **ÖGNI Auditor Gebäude** sind:
 - a. Bei der Ausbildung über ein betreutes Audit (**Buddy Programm**): lizenziertes ÖGNI Consultant und bestandene Prüfung zum ÖGNI Registered Professional
 - b. schriftliche Anmeldung

- c. Zahlung der entsprechenden Gebühren
2. Voraussetzungen für die Zulassung zum **ÖGNI Auditor Quartiere** sind:
 - a. Bestehender Auditorstatus sowie erfolgreiche Zertifizierung von mindestens drei Gebäude-Neubauprojekten
 - b. schriftliche Anmeldung
 - c. durchgängige Teilnahme an der ÖGNI Convention für Auditoren

§ 6 Zulassung der Teilnehmer zu Ausbildungslehrgängen/Ausbildungen und Prüfungen

Nach Prüfung der allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erhält der Kandidat eine Anmeldebestätigung.

§ 7 Durchführung der Ausbildungslehrgänge

Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge der ÖGNI erfolgt, soweit diese von der ÖGNI direkt angeboten werden, nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den ÖGNI Ausbildungslehrgängen, des jeweils gültigen Curriculums sowie der entsprechenden Lehrpläne der ÖGNI Akademie.

§ 8 Zulassung zu Abschlussprüfungen

1. Die ÖGNI Akademie bietet regelmäßig im Anschluss an Ausbildungslehrgänge Prüfungen an, um den Status als „ÖGNI Registered Professional“, „ÖGNI Consultant“ erwerben zu können. Nur das Bestehen aller Prüfungen der jeweiligen Stati ermöglicht den finalen Abschluss.
2. Die Zulassung zu den Prüfungen der Ausbildungslehrgänge der ÖGNI Akademie erfolgt durch die ÖGNI Akademie schriftlich auf Basis der folgenden Sachverhalte.

Im Rahmen der Zulassung zur Prüfung zum **ÖGNI Registered Professional** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. abgeschlossenes Studium der Architektur, einer Ingenieur-, Natur- oder Wirtschaftswissenschaft (Diplom / Master / Bachelor) oder eine Ausbildung in der Immobilien- und Bauwirtschaft,
- b. sollte eine derartige akademische Ausbildung nicht gegeben sein, wird die Berufserfahrung im Zusammenhang mit dem Immobiliensektor betrachtet,
- c. schriftliche Anmeldung zur Prüfung zum ÖGNI Registered Professional und
- d. Zahlung der entsprechenden Gebühren (Lehrgangs-, Prüfungsgebühr)

Im Rahmen der Zulassung zu der Prüfung zum **ÖGNI Consultant** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. abgeschlossenes Architektur- oder Ingenieurwissenschaftliches Studium (Diplom / Master) und ein Jahr relevante Berufspraxis; oder abgeschlossenes Architektur- oder Ingenieurwissenschaftliches Studium (Bachelor) und drei Jahre relevante Berufspraxis; oder staatlich geprüfter / anerkannter Techniker und drei Jahre relevante Berufspraxis; oder abgeschlossene gewerblich-technische Berufsausbildung in der Industrie oder im bauausführenden / verarbeitenden Gewerbe und fünf Jahre relevante Berufspraxis,
- b. schriftliche Anmeldung zur Prüfung zum ÖGNI Consultant,

- c. Teilnahme an der einmal jährlich verpflichtenden ÖGNI Convention zur Lizenzverlängerung als ÖGNI Consultant
- d. Zahlung der entsprechenden Gebühren (Lehrgangs-, Prüfungsgebühr)

Im Rahmen der Zulassung zu der Prüfung zum ÖGNI Auditor sind die Voraussetzungen gem. § 5 zu erfüllen.

3. Die Zulassung zur Prüfung wird abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 nicht erfüllt sind oder der Kandidat die Prüfung/-en nach § 13 endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Abschlussprüfung zum ÖGNI Registered Professional

1. Die Abschlussprüfung zum ÖGNI Registered Professional besteht aus einer einstündigen Online-Prüfung zum Themenwissen nachhaltiges Bauen, wie es im jeweils gültigen Curriculum vorgegeben und im ÖGNI Grundlagenkurs gelehrt wird.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist das Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

§ 10 Abschlussprüfung zum ÖGNI Consultant

1. Die Abschlussprüfung zum ÖGNI Consultant besteht aus einer einstündigen Online-Prüfung. Gegenstand der Online-Prüfung sind die Inhalte des dreitägigen Consultant Kurses nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculums. Wurde ein Kurs Registered Professional innerhalb der letzten 12 Monate besucht, können im Anschluss an einer Teilnahme am Consultant Kurs im Zuge einer Kombiprüfung beide Kurse (RP und Consultant) abgeschlossen werden.
2. Zum Bestehen dieser Prüfung ist ein Erreichen von mindestens 70 % der insgesamt mit der Prüfung erreichbaren Punkte notwendig.

§ 11 Abschluss ÖGNI Auditor Gebäude (Buddy Programm)

1. Der Abschluss zum ÖGNI Auditor Gebäude setzt das Bestehen von 2 Prüfungen (Registered Professional und Consultant) sowie einem erfolgreichen betreuten Audit (im Buddy Programm) voraus. Das Bestehen der ersten beiden Prüfungen (Registered Professional und Consultant) ist Voraussetzung für die Zulassung zum betreuten Audit.
2. Die Registered Professional Prüfung ist eine einstündige online zu absolvierende Prüfung. Diese Prüfung entspricht der in § 9 beschriebenen Prüfung. Es finden die gleichen Regelungen Anwendung.
3. Die Consultant Prüfung ist eine einstündige Online-Prüfung. Diese Prüfung entspricht der in § 10 beschriebenen Prüfung. Es finden die gleichen Regelungen Anwendung.
4. Der Abschluss zum ÖGNI Auditor erfolgt über ein betreutes Audit, für das folgendes zu erfüllen ist:

Für die erfolgreiche Durchführung eines **betreuten Audits (Buddy Programm)** ist erforderlich, dass der Teilnehmer der Ausbildung einen Betreuer¹ benennt. Dieser Betreuer muss ein lizenziertes ÖGNI Auditor sein und bereits mindestens ein Projekt erfolgreich - im Rahmen einer ÖGNI Zertifizierung nach DGNB, ausgeschlossen ist eine DGNB Vorzertifizierung - auditiert haben. Der Teilnehmer kann sich

¹ Der Betreuer wird selbständig von den jeweiligen Teilnehmern ausgesucht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer an der Ausbildung zum ÖGNI Auditor und seinem Betreuer richtet sich ausschließlich nach den zwischen ihm und dem Betreuer getroffenen Vereinbarungen.

unmittelbar nach der Lizenzierung als ÖGNI Consultant gem. § 16 Ziffer 1 zur Ausbildung anmelden. Der Start des Buddy Programms muss mittels Bekanntgabedokument bei der ÖGNI schriftlich angemeldet werden. Es müssen alle DGNB Kriterien von angehenden ÖGNI Auditoren bearbeitet werden (Excel Sheet wird bei Anmeldung zugeschickt). Es können mehrere Projekte herangezogen werden, dabei muss es sich um Neubau- oder Sanierungsprojekte (keine Gebäude im Betrieb) handeln. Es werden auch Projekte gewertet, welche bereits vor positivem Abschluss des Consultant Kurses gestartet sind. Es können ÖGNI und DGNB Projekte herangezogen werden sowie Vor- und Endzertifikate bearbeitet werden. Für den Abschluss sind die Abschlussbestätigung sowie das Excel Sheet an die ÖGNI elektronisch zu übermitteln.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern der ÖGNI Akademie mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Zur besseren Orientierung über seinen Leistungsstand bei Prüfungen erhält der Teilnehmer auf schriftliche Anfrage hin eine nur für den internen Gebrauch bestimmte Mitteilung seiner erreichten Punktzahl. Jede Prüfung ist eine eigenständige Prüfung und daher separat zu bestehen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal dreimal wiederholt werden.
2. Werden die Registered Professional und Consultant Prüfung spätestens im vierten Anlauf nicht bestanden, ist der Kandidat final von der Zulassung zum ÖGNI Registered Professional bzw. ÖGNI Consultant bzw. ÖGNI Auditor auszuschließen.
3. Bei jeder Anmeldung zu einer Prüfung fallen Prüfungsgebühren an. Die erstmalige Wiederholung einer Prüfung ist kostenfrei. Jede weitere Wiederholung ist kostenpflichtig.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück oder versäumt den Termin ohne Mitteilung an die ÖGNI Geschäftsstelle, so gilt die Prüfung grundsätzlich als nicht bestanden.
2. Ein Rücktritt muss der ÖGNI Geschäftsstelle **bis 5 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt werden**. Die für ein **nicht mitgeteiltes Versäumnis** geltend gemachten Gründe müssen der ÖGNI Geschäftsstelle glaubhaft gemacht werden. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Prüfungsteilnehmer die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen. Die versäumte Prüfung gilt nicht als versucht im Sinne von § 13 Ziffer 1. Eine erneute Prüfungsgebühr fällt nicht an.
3. Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden von der ÖGNI Akademie schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Zulassung zum ÖGNI Consultant bzw. ÖGNI Auditor

1. Für die offizielle Zulassung als ÖGNI Consultant dient die Consultant Urkunde, welche via Mail nach bestandener Prüfung verschickt wird. Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Consultant Prüfung gemäß § 10.
2. Zur Einreichung von Projekten in Österreich zur Konformitätsprüfung ist bei der ÖGNI ausschließlich der lizenzierte ÖGNI Auditor berechtigt. Hierzu ist eine gesonderte Unterzeichnung einer Lizenzierungsvereinbarung zu unterzeichnen. Voraussetzung für die Lizenzgewährung ist ein erfolgreiche begleitetes Audit nach § 11.

§ 17 Beurkundung

1. Erfolgreiche Absolventen der Abschlussprüfungen zum ÖGNI Registered Professional erhalten eine Urkunde über die Zulassung zum ÖGNI Registered Professional.
2. Erfolgreiche Absolventen der Abschlussprüfung zum ÖGNI Consultant erhalten eine Urkunde über die Zulassung zum ÖGNI Consultant.
3. Nach sorgfältiger Überprüfung der eingereichten Dokumente sowie Beantragung der Lizenz als ÖGNI Auditor erhält der Anwärter eine Urkunde über die Zulassung zum ÖGNI Auditor.
4. Mit Überreichung der Urkunde wird den Prüfungsteilnehmern das Recht eingeräumt, die jeweils aus der Urkunde hervorgehende Bezeichnung in der jeweils ausgewiesenen Weise zu verwenden. Wird hiergegen verstoßen, kann die ÖGNI dieses Recht nach vorheriger Abmahnung entziehen.

§ 18 Einsprüche und Beschwerden

1. Einsprüche oder Beschwerden gegen die (Nicht-) Zulassung zu Ausbildungslehrgängen der ÖGNI bzw. (Nicht-) Zulassung zur Ausbildung zum ÖGNI Auditor, die (Nicht-) Zulassung zu Abschlussprüfungen der ÖGNI oder einzelne Prüfungsergebnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des jeweiligen Umstandes schriftlich an die ÖGNI GmbH zu erheben.
2. Ein Einspruch muss ausführlich begründet sein. Unbegründete oder nicht ausreichend begründete Anträge werden zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung der ÖGNI ist endgültig und nicht anfechtbar.
4. Wird einem Einspruch stattgegeben, so bestimmt die ÖGNI GmbH auch die weiteren Folgen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung (Version 2) tritt am 31.07.2023 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt stattfindenden Ausbildungslehrgänge, Ausbildung zum ÖGNI Registered Professional, ÖGNI Consultant, ÖGNI Auditor, Prüfungen und Zulassungen der ÖGNI Akademie.